



Gemeinde Kröning

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Dietelskirchen
in die Kleine Vils

Die Gemeinde Kröning hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Dietelskirchen (Flur-Nr. 45, Gemarkung Dietelskirchen, Gemeinde Kröning), in die Kleine Vils auf dem Grundstück Flur-Nr. 28/2, Gemarkung Dietelskirchen, Gemeinde Kröning, beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt.

1. Zeitraum der Auslegung:

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **22.06.2026 bis einschließlich 22.07.2026**.

2. Art und Ort der Auslegung / Zugänglichmachung:

Die Planunterlagen werden während des o. g. Zeitraums wie folgt zugänglich gemacht:

- Internetveröffentlichung (Art. 27b Abs. 1 BayVwVfG)

Die Unterlagen sind auf der Homepage unter <https://www.gemeinde-kroening.de/amtliche-bekanntmachungen-kroening> einsehbar.

- Weitere Zugangsmöglichkeit

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftszeiten (einsehbar unter www.gerzen.de) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus (§ 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG).

3. Einwendungen und Stellungnahmen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit bis spätestens einschließlich 05.08.2026 (Einwendungsfrist)**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen bei:

- Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, Zimmer 2.C.127
oder
- Gemeinde Kröning, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der genannten Einwendungsfrist Stellungnahme zu den Unterlagen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabensträger, den betroffenen Behörden und den Einwendern erörtert. Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Hinweis auf Benachrichtigung oder Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung:

Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 69 BayWG, Art. 73 BayVwVfG und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.gemeinde-kroening.de/datenschutz-vg>.

Gerzen, 12.06.2026



Andreas Märkl
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am: 12.06.2026

Im Internet gelöscht am: 07.08.2026